

Richtlinie zur Leistungsgewährung nach § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII

Mit Einführung des SGB II und des SGB XII wird die Regelleistung (§ 20 SGB II, § 28 SGB XII) für laufende und einmalige Bedarfe mit monatlichen Regelleistungen/ Regelsätzen abgedeckt. Neben den Regelleistungen sind ergänzende Leistungen auf Antrag für einmalige Bedarfe nach § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII nur noch in drei Fällen zulässig:

1. **Erstausstattungen** für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. **Erstausstattungen** für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. **mehrtägige** Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

I. Zur Höhe der Leistungen bei Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gelten folgende Vorgaben:

Bei erstmaliger Gründung eines eigenen Haushalts z.B. bei Auszug aus öffentlichen Unterkünften oder aus Untermietverhältnissen ohne eigenen Hausstand können Leistungen für die Wohnungserstausstattung gewährt werden. Dabei ist Voraussetzung, dass in der Regel die gesamte Ausstattung nicht vorhanden ist. Dem steht nicht entgegen, dass zwar einzelne Haushaltsgegenstände und Geräte vorhanden sind, aber der wesentliche Teil einer notwendigen Ausstattung fehlt.

Leistungen für die Erstausstattung von Wohnungen können auch durch Sachleistungen erbracht werden. Daher ist Antragstellern für benötigte Einrichtungsgegenstände grundsätzlich ein Gutschein für den Caritas-Gebrauchtmöbelmarkt in Gaimersheim bzw. für das Gebrauchtwarenhaus der Eichstätter Dienste (Muster s. Anlage) auszustellen. Dazu sind die benötigten Einrichtungsgegenstände im Gutschein aufzulisten. Eine Abrechnung der Gutscheine des Gebrauchtwarenhauses Eichstätter Dienste erfolgt nach Rechnungsstellung des Dienstes. Eine Ausgabe der Einrichtungsgegenstände vom Caritas-Möbelmarkt erfolgt bei Vorlage der Gutscheine kostenlos.

Kann in einem angemessenen Zeitraum der notwendige Bedarf nicht durch Sachleistungen gedeckt werden und wird dies durch Bestätigungen der Gebrauchtwarenlager nachgewiesen, können Geldleistungen höchstens bis zu folgender Höhe gewährt werden.

Wohnungseinrichtung 1. volljährige Person	550,-- €
Wohnungseinrichtung für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft	150,-- €

Höchstbetrag je Bedarfsgemeinschaft 1.000,-- €

Bereits als Sachleistungen gewährte Einrichtungsgegenstände vermindern die Geldleistung.

Aus den Wohnungseinrichtungspauschalen ist die gesamte Einrichtung einschließlich kleiner Elektrogeräte (z.B. Lampen, Bügeleisen) zu tragen.

Leistungen für die Erstausstattung mit großen Elektrogeräten (Herd, Kühlschrank, Waschmaschine) können ergänzend nur gewährt werden, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjekts sind.

Große Elektrogeräte werden in der Regel durch Sachleistungen über das Sozialamt / Arbeitsagentur (ARGE) gewährt.

Kosten für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen der Geräte sind aus dem Regelsatz zu tragen, weil Leistungen für einmalige Bedarfe grundsätzlich nur für Erstausstattungen gewährt werden.

II. Zur Höhe der Leistungen für Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich der Leistungen anlässlich Schwangerschaft und Geburt

Erstausstattungen für Bekleidung

Eine Erstausstattung für Bekleidung kann nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen, z.B. bei einem Brand oder dem vollständigen Verlust der Bekleidung, gewährt werden.

Höhe der Pauschalen:

- von Geburt bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 210,-- €
- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 235,-- €
- von Beginn des 15. Lebensjahres 260,-- €

Pauschalen für Leistungen anlässlich Schwangerschaft und Geburt.

Für diese besonderen Bedarfssituationen gelten folgende, abschließend benannte, Pauschalen:

Baby-Erstausstattung bei Geburt 130,-- €

Schwangerschaftsbekleidung 110,-- €

Anlässlich der Geburt eines Kindes ist der auf das Kind bezogene Wohnbedarf (z.B. Kinderwagen, Kinderbett, Wickeltisch) als Erstausstattung i.S.d. § 23 Abs. 3 Ziffer 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII anzusehen.

Für diesen Bedarf wird rechtzeitig vor der Geburt (ca. 3 Monate) eine pauschale Geldleistung in Höhe von 150,-- € gewährt.

Der Begriff Erstausstattung impliziert, dass grundsätzlich alle Leistungen nur einmal erbracht werden. Im Fall weiterer Schwangerschaften derselben Hilfebedürftigen ist die Gewährung der Erstausstattung frühestens 4 Jahre nach Geburt des jüngsten Kindes möglich. In begründeten Fällen ist abweichend davon ein Bedarf nachzuweisen.

III. Zur Gewährung der Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen gelten folgende Vorgaben:

Grundsatz

Nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II gehört die Teilnahme an einer vom Schulleiter genehmigten Klassenfahrt neben der Regelleistung zum notwendigen Lebensbedarf eines Schülers. Die Nichtteilnahme an derartigen Fahrten benachteiligt Kinder und Jugendliche und grenzt sie aus dem Klassenverband aus. Diese Ausgrenzung zu verhindern ist auch Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Sozialhilfe.

Höchstkostensätze

Mit den nachstehend genannten Beträgen müssen alle Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrgeld, Nebenkosten, Taschengeld) abgedeckt werden

Für Schulfahrten

- bis einschließlich zum 5. Schuljahr höchstens 180,-- €
- vom 6. bis zum 8. Schuljahr höchstens 230,-- €
- ab dem 9. Schuljahr höchstens 270,-- €

IV. Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen für Personen die nicht im laufenden Bezug stehen (§ 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II und § 31 Abs. 2 SGB XII)

Personen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II stehen bzw. die keine Regelsatzleistungen nach dem SGB XII benötigen, können ebenfalls Anträge auf Gewährung von Leistungen für die in § 23 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII abschließend genannten Bedarfe stellen.

Bei der Anwendung des § 23 Absatz 3 Satz 2 SGB II bzw. des § 31 Abs. 2 SGB XII soll grundsätzlich der Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, welches den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Bedarfsgemeinschaft übersteigt, im Monat der Entscheidung und in den folgenden 6 Monaten verlangt werden (insgesamt 7 Monate). Veränderungen des Bedarfes und des Einkommens nach der Entscheidung und im Heranziehungs- bzw. Bewilligungszeitraum sind nicht zu berücksichtigen.

Nach den Besonderheiten des Einzelfalles kann ein geringerer Einsatz des Einkommens verlangt werden. Dies ist insbesondere dann möglich, soweit das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn Hilfebeziehende unabweisbare Belastungen zu tragen haben.

V. Durch die Festsetzung der Pauschal- bzw. Höchstkostensätze bleibt der Grundsatz der Hilfestellung nach der Besonderheit des Einzelfalles unberührt.

Eichstätt, 15.03.2006

Fries